

-1-

28.11.85

EG - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die
Verpflichtungen bestimmter Ausfuhrkreditversicherungs-
Institute der Mitgliedstaaten im Falle der Versicherung
bestimmter Ausfuhrgeschäfte

KOM(85) 595 endg.; Ratsdok. 10366/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. November 1985 - 14 - 680 70 - E - Ha 308/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. November 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Einleitung

1. Wegen der wachsenden wirtschaftlichen Verflechtung zwischen den Mitgliedstaaten werden mehr und mehr Ausfuhrgeschäfte von mehreren Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gemeinsam getätigt.
2. Sehr häufig und in zunehmendem Masse stellen die unter Beteiligung des Staates angebotenen Versicherungen und Finanzierungen einen sehr wichtigen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren dar. Bei Ausfuhrgeschäften, die unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten getätigt werden, ist es jedoch zur Versicherung und Finanzierung der Ausfuhr erforderlich, dass die unterschiedlichen einzelstaatlichen Ausfuhrversicherungs- und -finanzierungssysteme zusammenarbeiten können. Wegen der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen ist diese Zusammenarbeit manchmal schwierig.

Formen der Zusammenarbeit zwischen Ausfuhrunternehmen

3. Die Zusammenarbeit zwischen Ausfuhrunternehmen im Rahmen eines gemeinsam getätigten Ausfuhrgeschäftes kann sehr unterschiedliche Formen annehmen, die je nach den rechtlichen oder faktischen Bindungen zwischen diesen Unternehmen in drei grosse Kategorien eingeteilt werden können.
 - 3.a. Nicht-nationale Zulieferungsverträge: Ein Zulieferungsvertrag bindet den Hauptausführer an einen oder mehrere Zulieferanten mit Sitz in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft; der Hauptausführer ist dabei einziger Unterzeichner des Ausfuhrvertrages und haftet gegenüber dem Käufer allein für die Ausführung des Geschäfts.
 - 3.b. Der gemeinsame Vertrag: Der Ausfuhrvertrag wird von Ausfuhrern mehrerer Länder unterzeichnet, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln. Die Ausfuhrer können unmittelbar Mitunterzeichner des Ausfuhrvertrages sein, sie können aber auch über einen Zusammenschluss ("Konsortium", Arbeitsgemeinschaft, "Joint ventures"), der vorübergehend oder dauerhaft gebildet wird, tätig werden.

3.c. Parallele Ausfuhren zur Abwicklung eines einzigen Geschäfts: Jeder Ausfuhrunternehmer schliesst unmittelbar mit dem Käufer einen eigenen Vertrag ab und haftet nur für die Ausführung seines eigenen Anteils. Die "Zusammenarbeit" bei dem Geschäft ergibt sich lediglich aus dem Gegenstand der Verträge, die bei der Ausführung eines einzigen Geschäfts zusammenwirken müssen.

Die Zusammenarbeit der Kreditversicherer

4. Bei zwei Arten von Zulieferungsverträgen wird die Zusammenarbeit der Kreditversicherer durch Rechtsakte der Gemeinschaft geregelt, und zwar:

- Die Entscheidung des Rates 82/854/EWG (1), nach der der Kreditversicherer des Hauptlieferanten den Anteil des Zulieferanten bei Verträgen, bei denen der Zulieferant nicht am Risiko, das der Hauptlieferant gegenüber dem Käufer übernommen hat, teilhat, bis zu einer bestimmten Grenze in seine Deckung einbezieht,
- die Richtlinie des Rates 84/568/EWG (2), die die gegenseitigen Verpflichtungen der Kreditversicherer der Gemeinschaft bei gemeinsamen Versicherungen von Verträgen regelt, bei denen eine Risikobeteiligung des Zulieferanten vorgesehen ist, ohne dass eine direkte Verbindung zwischen Zulieferant und Käufer besteht.

5. Bei anderen gemeinsam getätigten Ausfuhrgeschäften erfolgt eine Zusammenarbeit der Kreditversicherer der Gemeinschaft derzeit von Fall zu Fall für jedes einzelne Geschäft. Jeder der beteiligten Kreditversicherer versichert seinen nationalen Anteil am Vertrag und tritt mit den anderen in Kontakt, um die geeigneten Regelungen auszuhandeln.

(1) ABl. Nr. L 357 vom 18.12.1982, S. 20-22

(2) ABl. Nr. L 314 vom 04.12.1984, S. 24-27

Ziele eines neuen Rechtsakts der Gemeinschaft

6. Für diese Ausfuhrgeschäfte und zur Erleichterung der Verhandlungen im Einzelfall sowie zur Förderung der Zusammenarbeit der Kreditversicherer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erscheint es zweckmässig, die allgemeinen Verpflichtungen der Kreditversicherer in einem Musterübereinkommen festzulegen.
7. Ein derartiges Musterübereinkommen wird die Modalitäten einer staatlichen Beteiligung in einem Bereich des Artikels 113 des EWG-Vertrages ebenso wie die zwei unter Punkt 4 (s.o.) angeführten Rechtsakte der Gemeinschaft regeln. Daher muss sich auch dieses Uebereinkommen auf einen Rechtsakt der Gemeinschaft stützen.
8. Die Entscheidung, ob es zweckmässig ist, sich im Einzelfall dieses Musterübereinkommens zu bedienen, bleibt dem freien Ermessen der Kreditversicherer bzw. der übrigen zuständigen nationalen Behörden überlassen.
9. Die hier vorgeschlagene Regelung stellt daher den Rahmen dar, den zwei oder mehrere Kreditversicherer, die bei der Durchführung eines einzelnen Ausfuhrgeschäftes zusammenarbeiten wollen, zu beachten haben.

572/85B

- 4 -

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über die Verpflichtungen bestimmter Ausfuhrkreditversicherungsinstitute
der Mitgliedstaaten im Falle der Versicherung bestimmter Ausfuhrgeschäfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 100 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, die Verpflichtungen derjenigen Ausfuhrkreditversicherungs-
institute der Mitgliedstaaten zu regeln, die von Unternehmen aus mehreren
Mitgliedstaaten, zwischen denen keine Zulieferverbindung im Sinne des Muster-
abkommens im Anhang der Richtlinie 84/568/EWG des Rates (1) und der Entschei-
dung 82/854/EWG des Rates (2) besteht, getätigt wird.

(1) ABL. Nr. L 314 vom 4.12.1984, S. 24

(2) ABL. Nr. L 357 vom 18.12.1982, S. 20

Die Ausfuhrversicherung und die Ausfuhrfinanzierung beeinflussen die internationalen Handelsströme und sind somit ein wirksames handelspolitisches Instrument.

Durch die zunehmende Verflechtung der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten steigt die Zahl der in Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten getätigten Ausfuhrgeschäfte.

Diese Zusammenarbeit ist ein wichtiger und sogar entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Exportindustrien der Gemeinschaft auf den Drittlandsmärkten.

Die Unterschiede der derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Systeme für die Ausfuhrleistung und die Ausfuhrfinanzierung können die Durchführung dieser Ausfuhrgeschäfte erschweren.

Esgilt daher, das reibungslose Funktionieren der Zusammenarbeit von Kreditversichern herzustellen und auszubauen, insbesondere im Falle der Gewährleistung von Ausfuhrgeschäften, die von Unternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften getätigt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre Ausfuhrkreditversicherungsinstitute, die für Rechnung oder mit Unterstützung des Staates handeln, oder die Behörden, die anstelle solcher Institutionen handeln, die Bestimmungen des Musterübereinkommens im Anhang beachten, wenn sie beschliessen, Deckung für ein Ausfuhrgeschäft zu gewähren, das von Unternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten, die untereinander keine Zulieferverbindung im Sinne des Musterübereinkommens im Anhang der Richtlinie 84/568/EWG und der Entscheidung 82/854/EWG haben, getätigt wird.
2. Die Bestimmungen im Anhang schliessen nicht aus, dass die in Absatz 1 genannten Institute oder Behörden ergänzende Bestimmungen erlassen, die die Tragweite der Bestimmungen des Anhangs bei ihrer Anwendung auf Einzelgeschäfte nicht beeinträchtigen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs bis spätestens 1. Juli 1986 sicherzustellen.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1985

Im Namen des Rates
Der Präsident

MUSTERUEBEREINKOMMENARTIKEL 1GEGENSTAND DES UEBEREINKOMMENS

Gegenstand des Uebereinkommens ist die Regelung der Verpflichtungen der Ausfuhrkreditversicherer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Fall, dass:

1. mehrere Unternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten an der Ausführung eines Ausfuhrgeschäfts mitwirken

- entweder in einem Land, das der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört,
- oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als denjenigen, in denen die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben,

ohne dass zwischen ihnen eine Zuliefererverbindung im Sinne des Musterübereinkommens im Anhang zu der Richtlinie (84/568/EWG), und der Entscheidung (82/854/EWG) besteht.

2. die Kreditversicherer bereit sind, nach Massgabe der üblichen Bestimmungen ihrer Policen den Teil des Geschäfts, der jeweils in ihrem Land ausgeführt wird, gegen die Risiken zu versichern, die von ihnen in jedem Einzelvertrag festgelegt werden.

Artikel 2Pflichten der Versicherer

Die Kreditversicherer verpflichten sich:

- a) nur in gemeinsamem Einvernehmen mit dem (den) anderen Versicherer(n) Änderungen an irgendeiner der Durchführungsbestimmungen des Geschäfts (Betrag, Lieferung, Zahlung usw.) zuzustimmen,
- b) nicht ohne Benachrichtigung des anderen Versicherers (der anderen Versicherer) die Haftungsbefreiung wegen Verschuldens eines Versicherten hinsichtlich des Anspruchs auf Entscheidung aus der dem Versicherten gewährten Deckung zu erklären,
- c) nicht ohne Benachrichtigung des anderen Versicherers (der anderen Versicherer) die Police für verfallen zu erklären,
- d) den (die) anderen Versicherer von allen Tatsachen zu unterrichten, die ihnen bekannt werden und Art oder Umfang des Risikos ändern oder zu einem Schadensfall führen könnten,
- e) sich im Schadensfall oder wenn ein Schadensfall einzutreten droht, gegenseitig ins Benehmen zu setzen, um
 - den Schadensfall soweit irgend möglich einvernehmlich anzuerkennen,
 - unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten die notwendigen Schritte zum Schutze der versicherten Forderungen zu unternehmen.

Die Höhe der Entschädigung und die Einzelheiten für deren Regulierung richten sich dabei nach den Bestimmungen der einzelnen Policen.

Artikel 3

Falls die Art des Geschäfts und die vertraglichen Beziehungen zwischen den Unternehmen es zulassen, können die Versicherer jemandem aus ihrem Kreise mit der Gesamtführung beauftragen, der die Koordination übernimmt und dem einvernehmlich besondere Aufgaben übertragen werden können. Diese besonderen Aufgaben können insbesondere darin bestehen,

- Informationen, die das Geschäft betreffen, zentral zu sammeln und an die übrigen Versicherer weiterzugeben,
- bei Bedarf Versammlungen einzuberufen.

Artikel 4

Unbeschadet Artikel 3 setzen sich die Versicherer im Schadensfall ins Benehmen, um

- festzustellen, ob einer von ihnen als Vertreter sämtlicher aus dem betreffenden Geschäft resultierenden Forderungen bei dem Käufer intervenieren soll und
- gegebenenfalls die Bedingungen und Modalitäten dieser Intervention zu präzisieren.

Artikel 5Schiedsverfahren

Bei allen Streitigkeiten aus diesem Uebereinkommen, die nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden konnten, wird ein Schiedsgericht angerufen. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter. Ein weiterer Schiedsrichter wird vom Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bestellt; er übernimmt den Vorsitz des Schiedsgerichts. Das Verfahren richtet sich nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verpflichtungen bestimmter Ausfuhrkreditversicherungs-Institute der Mitgliedstaaten im Falle der Versicherung bestimmter Ausfuhrgeschäfte

KOM(85) 595 endg.; Ratsdok. 10366/85

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat geht davon aus, daß für die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie über die Verpflichtungen bestimmter Ausfuhrkreditversicherungs-Institute der Mitgliedstaaten im Falle der Versicherung bestimmter Ausfuhrgeschäfte kein Handlungsbedarf besteht. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß diese Richtlinie in der von der Kommission vorgeschlagenen Form nicht erlassen wird.